Verwaltungsgericht Magdeburg

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 528/17 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn P

Klägers,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation,** vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
(- 42.201-05313-377-2017 -)

Beklagten,

w e g e n

Kataster- und Vermessungsrechts (Grenzfeststellung/Kosten)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.465,30 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid, mit dem der Beklagte gegen ihn Kosten für eine Grenzfeststellung festgesetzt hat.

Der Kläger beantragte am 27.12.2016 die Feststellung der Flurstücksgrenze zwischen seinem Flurstück und dem Flurstück seines Nachbarn. Am 07.02.2017 erfolgten erste Vermessungsmaßnahmen. Da der Kläger nur kurzzeitig anwesend und mit der Vermessung auf seinem Grundstück nicht einverstanden war, beschränkte der Vermesser die Arbeiten auf das Nachbargrundstück. Am 14.02.2017 fand ein weiterer Vermessungstermin statt. Der Kläger vertrat dabei die Auffassung, dass der vom Vermesser in der Örtlichkeit markierte Grenzverlauf nicht richtig sei. Am 06.03.2017 nahm er seinen Antrag auf Grenzfeststellung zurück. Daraufhin brach der Beklagte das Grenzfeststellungsverfahren ab.

Mit Leistungsbescheid vom 15.05.2017 setzte der Beklagte gegen den Kläger die Kosten auf 1.465,30 € fest. In der Berechnung ermäßigte die anzusetzende Gebühr für die Grenzfeststellung um ein Viertel.

Am 08.06.2017 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid erhoben. Er trägt vor: Sein Nachbar habe die Grenze missachtet. Daraufhin habe er eine Grenzfeststellung beantragt. Der Vermesser habe jedoch gesagt, dass er zu der Grenzüberschreitung keine Feststellung treffen werde. Er habe mit der Vermessung auf dem anderen Grundstück begonnen, obwohl er, der Kläger, der Auftraggeber gewesen sei. Als der Vermesser wahrheitswidrig erklärt habe, dass es bereits eine Vermessungskarte gebe und sein Nachbar seit 1989 Eigentümer sei, habe er den Antrag zurückgenommen. Der Vermesser habe ihn gebeten, den Auftrag zurückzunehmen, um weitere Kosten für einen Feststellungs- und Vermarktungstermin zu sparen. Aus der Ortslage ergebe sich, dass sein Nachbar im Unrecht sei. Es sei nicht einzusehen, dass er, der Kläger, die Kosten zu tragen habe. Kosten für den ersten Termin dürften nicht erhoben werden, weil der Termin nicht vereinbart gewesen sei und er als Auftraggeber die Arbeiten verboten habe. Der Kläger hat diverse Unterlagen vorgelegt, aus denen sich seines Erachtens ein Grenzverlauf ergibt, der von den Feststellungen in dem Grenztermin abweicht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 15.05.2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Nach dem Verwaltungskostengesetz seien Kosten für eine Amtshandlung auch dann zu erheben, wenn – wie hier - der Antragsteller den Antrag zurückgenommen habe. Er habe die Gebühr auf drei Viertel des Betrages reduziert und damit den Kläger von unbilligen Kosten entlastet. Da die Bearbeitung bereits fortgeschritten gewesen sei, sei eine weitere Gebührenreduzierung nicht gerechtfertigt. Die Richtigkeit der – abgebrochenen – Grenzfeststellung sei für die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung unerheblich. Unnötige Kosten seien am 07.02.2017 nicht entstanden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid vom 15.05.2017, mit dem der Beklagte gegen den Kläger Kosten für eine Grenzfeststellung festgesetzt hat, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, 12 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sowie § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen Sachsen-Anhalt (VermKostVO LSA). Danach sind für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung, zu denen auch Vermessungstätigkeiten gehören, Kosten zu erheben, wenn die Beteiligten Anlass zu der Amtshandlung gegeben haben. Kosten sind auch dann zu erheben, wenn der Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Maßnahme zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung beendet ist. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Nr. 2 VwKostG LSA, nach dem in diesen Fällen die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden kann.

Die Erhebung der Kosten ist aufgrund dieser Vorschriften rechtmäßig. Der Kläger ist derjenige, der die Kosten zu tragen hat, denn nach § 5 Abs. 1 VwKostG ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Das ist bei anzunehmen, weil der Kläger einen Antrag auf Grenzfeststellung gestellt hat. Denn ohne den Antrag hätte der Beklagte die Maßnahmen zur Grenzfeststellung nicht durchgeführt.

Wie bereits ausgeführt, steht die Rücknahme des Antrags der Rechtmäßigkeit der Kostenfestsetzung nicht entgegen.

Für die Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides kommt es auch nicht darauf an, ob die vom Vermesser bei den Terminen am 07. und 14.02.2017 getroffenen Feststellungen

richtig waren. Die Festsetzung von Kosten setzt, wie sich aus dem Gesetz ergibt, allein voraus, dass eine Amtshandlung vorgenommen wurde. Auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung kommt es also nicht an. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob die Grenze so verläuft, wie der Kläger meint und durch diverse von ihm vorgelegte Unterlagen bestätigt sieht. Zwar ist es möglich, dass die Rechtsgrundlage für einen Kostenbescheid entfällt, wenn die kostenpflichtige Amtshandlung wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wurde, etwa wenn der Antragsteller gegen die Grenzfeststellung erfolgreich Klage erhebt. Eine solche Aufhebung ist jedoch nicht erfolgt. Vielmehr hat der Kläger den Antrag auf Vornahme der Grenzfeststellung zurückgenommen, bevor die Maßnahme abgeschlossen wurde. Deshalb besteht auch nicht die Möglichkeit, einen Grenzfeststellungsbescheid aufzuheben. Wenn der Kläger mit den vor Ort getroffenen Feststellungen nicht einverstanden war, hätte er den Grenzfeststellungsbescheid abwarten und dagegen Klage erheben können. Ohne einen Grenzfeststellungsbescheid lässt sich auch nicht feststellen, wie die Grenze richtigerweise verläuft.

Der Kostenbescheid ist auch hinsichtlich der festgesetzten Höhe nicht zu beanstanden. Die einzelnen Kostenpositionen sind in dem Bescheid dargelegt, so dass hierauf verwiesen werden kann. Der Kläger macht auch keinen Fehler bei der Anwendung von Kostenvorschriften geltend, sondern ist der Auffassung, zumindest die Berechnung der Kosten für den ersten Termin sei rechtswidrig, weil dieser Termin nicht vereinbart gewesen sei. Diese Überlegungen des Klägers greifen jedoch nicht durch. Der Beklagte hat plausibel vorgetragen, dass die am 07.02.2017 durchgeführten Maßnahmen der Vorbereitung des eigentlichen Grenzfeststellungstermins dienten und ein Betreten des Grundstücks des Klägers hierfür nicht erforderlich war. Es war also nicht fehlerhaft, die Arbeiten in Abwesenheit des Klägers durchzuführen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergab sich daraus, dass der Kläger eine Grenzfeststellung beantragt hat. Der Kläger hat den Antrag auch nicht bereits am 07.02.2017, sondern erst später zurückgenommen. Es gab daher keinen Grund, die Arbeiten abzubrechen.

Der Beklagte hat auch von seinem Ermessen, die Gebühr unter Anwendung des § 12 Abs. 3 VwKostG LSA zu reduzieren, weil der Kläger den Antrag zurückgenommen hat, in rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht. Er hat bei der Entscheidung, die Gebühr um ein Viertel zu ermäßigen, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten und von dem Ermessen in einer dem Zweck des § 12 Abs. 3 VwKostG LSA entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Beklagte hat hierzu plausibel ausgeführt, dass die Bearbeitung bereits fortgeschritten und deshalb eine weitere Gebührenreduzierung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Dagegen hat auch der Kläger keine substantiierten Einwände vorgetragen.

Der Kläger hat gemäß § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO als Unterlegener die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestset-

zung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG. Maßgeblich für die Bedeutung der Sache ist der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Geldbetrag.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für **beide Rechtsmittel** gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Beglaubigt
Magdeburg, 18. SEP. 2017

Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Magdeburg
35